

Oberlandesgericht München

Nymphenburger Straße 16, 80097 München

2 Ws 432105

VI BerL 903/05 StA b. d. OLG München i München 1

Beschluss

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat am 13. Juni 2005
in dem Ermittlungsverfahren gegen
wegen
hier: Beschwerde des Übersetzers
gegen die landgerichtliche Festsetzung seines Übersetzungshonorar
nach Anhörung der Beteiligten

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Übersetzer wird der Beschluss des Landgerichts München I vom 29.12.2004 (5 AR 14104) dahin abgeändert, dass die Vergütung des Beschwerdeführers für die Rechnung Nummer 1471004 vom 18.10.2004 bei einem Zeilensatz von 1,85 EURO auf 3.416,43 EURO festgesetzt wird.

GRÜNDE:

Der Beschwerdeführer war im vorliegenden Verfahren wiederholt im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit der Übersetzung von Rechtshilfeunterlagen für den Rechtshilfeverkehr mit Polen sowohl vom Deutschen ins Polnische, als auch vom Polnischen ins Deutsche tätig. Bei der Abrechnung von Einzelaufträgen am 23.08.2004, 20.01.2004 sowie 19.05.2004 die jeweils noch nach dem bis zum 30.06.2004 gültigen § 17 ZSEG zu vergüten waren, wurde dem Beschwerdeführer jeweils antragsgemäß ein erhöhter Zeilensatz von 1,60 EURO (23.08.03) bzw. 1,80 EURO (20.01. und 19.05.04) zugestanden. Am 18.10.2004 stellte der Beschwerdeführer für die Übersetzung der am 06.09.2004 eingegangenen Rechtshilfeunterlagen einschließlich der Vernehmungsprotokolle eines in einem polnischen Strafverfahren beschuldigten weiteren Tatbeteiligten bei 1592 Zeilen und einem Zeilensatz von jeweils 1,85 EURO insgesamt 2.945,20 EURO zzgl. 16 % MWSt, somit insgesamt 3.416,43 EURO in Rechnung. Die zuständige Kostenbeamtin kürzte mit Verfügung vom 27.10.2004 den zugrunde gelegten Zeilensatz auf den Mindestsatz gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des seit 01.07.2004 gültigen JVEG, weil für einen erfahrenen Gerichtsdolmetscher und Gerichtsübersetzer Texte wie Urteile, Anklagen, Rechtshilfeersuchen und Gesetze (nur) als durchschnittlich schwierig anzusehen seien, und billigte dem Beschwerdeführer somit lediglich 1.990,00 EURO zzgl. 16% MWSt, insgesamt 2.308,40 EURO zu. Auf Antrag des Beschwerdeführers bestätigte das Landgericht mit dem angefochtenen Beschluss vom 29.12.2004 nach Anhörung des Bezirksrevisors die Auffassung der Kostenbeamtin und setzte die Vergütung nach § 4 JVEG gerichtlich ebenfalls auf 2.308,40 EURO unter Zugrundelegung eines Zeilensatzes von 1,25 EURO fest. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 11.02.2005, mit der er unter Hinweis auf die in § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG beispielhaft genannten Erschwernisgründe sowie auf die Handhabung vor der Gesetzesänderung weiterhin den erhöhten Zeilensatz von 1,85

EURO wegen erheblicher Erschwernis der erbrachten Übersetzungsleistung geltend macht. Das Landgericht hat der Beschwerde am 24.03.2005 nicht abgeholfen.

Die Beschwerde ist nach § 4 Abs. 3 JVEG zulässig und hat auch in der Sache vollen Erfolg.

Zu Recht weist der Beschwerdeführer daraufhin, dass schon der Wortlaut des Gesetzes, der beispielhaft u. a. die Verwendung von Fachausdrücken nennt, dafür spricht, dass bei der Übersetzung von Rechtshilfeunterlagen von einer erheblichen Erschwernis für den Übersetzer auszugehen ist, was den erhöhten Zeilenhonorarsatz von 1,85 EURO rechtfertigt. Rechtshilfeersuchen und deren Erledigungsstücke enthalten zwangsläufig zumindest eine Vielzahl juristischer Fachausdrücke, die in jedem Fall deutlich über den Wortschatz eines nicht fachgebundenen Alltagstextes hinausgehen und deshalb deutlich höhere Anforderungen an den Übersetzer stellen. Dies gilt insbesondere für die Förmlichkeiten des Rechtshilfeverkehrs sowie etwaige juristische Belehrungen und Feststellungen. Schon die im Gesetz lediglich beispielhaft genannte Verwendung von Fachausdrücken in dem zu übersetzenden Text indiziert somit bei der Übersetzung von Rechtshilfeunterlagen die Ansetzung des erhöhten Zeilenhonorars. Unabhängig von diesem indizierenden Regelbeispiel des Gesetzes ist die Übersetzung von Rechtshilfeunterlagen jedoch ihrer Natur nach bereits deshalb als erheblich erschwert im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG einzustufen, weil vom Übersetzer hierbei eine über das alltägliche Normalmaß hinausgehende besondere Sorgfalt verlangt werden muss. Denn seine Übersetzung wird vielfach unmittelbare Grundlage für Sachverhaltsdarstellungen und darauf gestützte rechtliche Entscheidungen sein, die nicht im Prozess nochmals überprüft wird. Dies gilt insbesondere für Vernehmungsprotokolle, wenn die Vernehmung im Rechtshilfeweg gerade dazu dienen soll, die Anreise der vernommenen Person und deren persönliche Vernehmung vor dem erkennenden Gericht zu vermeiden.

Zu Recht weist der Beschwerdeführer auch darauf hin, dass der Grad der Erschwernis objektiv und nicht subjektiv nach den persönlichen Fähigkeiten des Übersetzers zu bemessen ist, insbesondere nicht die Übersetzung ein und desselben Textes mit Fachbegriffen einer bestimmten Richtung für einen auf diesem Sachgebiet erfahrenen und routinierten Übersetzer als alltäglich und deshalb leichter eingestuft werden kann, als für einen Übersetzer, der sich diese Erfahrung und Routine noch nicht erarbeitet hat.

Entscheidend für den Ansatz des erhöhten Zeilensatzes von 1,85 EURO spricht jedoch der Umstand, dass sich im Gesetz die Regelung hinsichtlich der grundsätzlichen Stufung der Honorarsätze nach Erschwernisgraden nicht geändert hat und dem Beschwerdeführer auch nach der alten Gesetzeslage unbeanstandet für gleichartige Übersetzertätigkeit wie im vorliegenden Streitfall jeweils der erhöhte Zeilensatz ersten Grades zugestanden worden ist. Auch die alte Regelung nach § 17 Abs. 3 ZSEG sah einen Grundsatzhonorarsatz von 1,00 EURO sowie zwei Grade eines erhöhten Zeilensatzes von bis zu 3,00 EURO für erschwerte sowie von bis zu 4,30 EURO für außergewöhnlich schwierige Texte vor. Hieran hat sich im Grundsatz durch die Neueinführung des § 11 Abs. 1 JVEG nichts geändert, insbesondere ist die beispielhafte Umschreibung des ersten Erschwernisgrades wörtlich übernommen worden. Eine Änderung ergibt sich durch die Neuregelung lediglich insoweit, als nunmehr statt der früheren Rahmensätze auch für die Übersetzung von Texten erhöhter Schwierigkeitsgrade jeweils feste Zeilensätze vorgesehen sind, die die früheren Rahmenbeträge nicht voll ausschöpfen und somit tendenziell zu einer Absenkung der Honorarsätze führen. Die Einfügung des Wortes „erheblich“ im Zusammenhang mit dem ersten Erschwernisgrad kommt hingegen nach Auffassung des Senats kein zusätzlicher Honorar beschränkender Charakter im Vergleich zur früheren Regelung zu. Vielmehr dient dessen Einfügung im Zusammenhang mit dem ersten Erhöhungsgrad lediglich

dazu, diesen trotz seiner betragsmäßigen Annäherung an den Grundbetrag durch die Neuregelung auch von den sachlichen Anforderungen her als mittleren Schwierigkeitsgrad zu kennzeichnen, Diese gegenüber den Grundanforderungen auf ein „mittleres“ Maß erhöhten Anforderungen sind - wie ausgeführt - bei der Übersetzung von Rechtshilfeunterlagen, wie hier, nicht nur wegen der zwangsläufigen Verwendung von Fachbegriffen, sondern auch wegen der erhöhten Sorgfaltsanforderungen erfüllt.

Dem entspricht im Übrigen auch die Handhabung des alten Rechts gegenüber dem Beschwerdeführer bei gleichartigen Übersetzungsarbeiten anlässlich seiner Rechnungen vom 23.08.2003, 20.01.2004 und 19.05.2004, wo mit 1,60 bzw. 1,80 EURO je Zeile innerhalb der damals für erhöhte Schwierigkeitsgrade geltenden Rahmensätze annähernd Beträge in Höhe des heutigen Festsatzes des ersten Erhöhungsgrades zugebilligt wurden.

Nachdem die Anzahl der zu vergütenden Zeilen mit 1.592 unstreitig ist, errechnet sich bei dem somit anzuwendenden Zeilensatz von 1,85 EURO für den Beschwerdeführer eine Nettovergütung von 2.445,20 EURO, woraus sich zzgl. 16 % MWSt von 471,23 EURO eine Bruttovergütung von 3.416,43 EURO ergibt. Auf diesen Betrag ist die mit Rechnung vom 18.10.2004 abgerechnete Übersetzungstätigkeit des Beschwerdeführers somit festzusetzen.

Gebühren werden nicht erhoben, Kosten nicht erstattet (§ 4 Abs. 8 JVEG).

Kaiser
Richter am Bayerischen
Obersten Landesgericht

Beß
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Rau
Richter am
Oberlandesgericht